

Regierungsratsbeschluss

vom 4. April 2006

Nr. 2006/683

Solothurn: Teilzonen- und Gestaltungsplan „Fegetzhof“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Gestaltungsplan „Fegetzhof“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das Areal des Fegetzhofes ist mit einer Bautiefe entlang des Herrenweges bzw. der St. Niklausstrasse der Ensembleschutzzone zugeteilt, das übrige Gebiet der Wohnzone W2a (RRB Nr. 573 vom 19. März 2002). In einem Studienauftrag an mehrere Architekten haben das Stadtbauamt der Stadt Solothurn zusammen mit dem Grundeigentümer (Staat Solothurn), vertreten durch das Hochbauamt, für das Gebiet des Fegetzhofes ein beispielhaftes städtebauliches Überbauungskonzept mit hohen wohn- und landschaftsgestalterischen Qualitäten gesucht, welches besondere Identifikationsmöglichkeiten schafft. Dabei soll das Typische des Fegetzhofes und des angrenzenden Villenquartiers respektiert werden. Der nun vorliegende Teilzonen- und Gestaltungsplan „Fegetzhof“ mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften setzt den von einem Beurteilungsgremium zur Weiterbearbeitung empfohlenen Projektvorschlag des Architekturbüros Guido Kummer + Partner um.

Die öffentliche Auflage des Teilzonen- und Gestaltungsplanes „Fegetzhof“ mit Sonderbauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 23. Juni 2005 bis 22. Juli 2005. Innerhalb der Auflagefrist wurden elf Einsprachen eingereicht. Diese richteten sich gegen den westlich des Fegetzhofes innerhalb der Ensembleschutzzone vorgeschlagenen 3-geschossigen Wohnbau. Die Einspracheverhandlungen führten zu einer Planänderung: Das Baufeld A wird neu der Wohnzone W2a zugeschlagen. Zugelassen ist lediglich ein 2-geschossiger Flachdachbau ohne Attika. Dieser Änderung haben alle Einsprecher zugestimmt und ihre Einsprache zurückgezogen. Der Gemeinderat der Stadt Solothurn genehmigte den aufgrund der Einspracheverhandlung geänderten Plan am 31. Januar 2006. Beschwerden liegen keine vor.

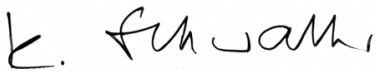
Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Teilzonen- und Gestaltungsplan „Fegetzhof“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird genehmigt.

- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Der Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'200.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 3'223.--, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, 4500 Solothurn

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'200.--	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr. 3'223.--	
Zahlungsart:	Belastung im Kontokorrent 111132	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3) Bi/GH, mit Akten und 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Hochbauamt, mit 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften (später)

Denkmalpflege

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amtschreiberei Region Solothurn, mit 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften (später)

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften (später), Belastung im Kontokorrent

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn

Baukommission Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn

Planungskommission Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn

Guido Kummer + Partner, Architektur + Planung, Berthastrasse 7, 4500 Solothurn

Planteam S AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4500 Solothurn

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn: Genehmigung Teilzonen- und Gestaltungsplan „Fegetzhof“ mit Sonderbauvorschriften)